

...Gemeinde/Stadt.....
Anschrift Gemeinde
PLZ/ORT GEMEINDE

Gemeinde, den

[Von der Gemeinde auszufüllen!]

Vorab per e-mail zurück ausgefüllt an

markus.fuchs@landkreis-passau.de

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung durch den Markt Obernzell und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG);

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

-BayVwVfG-;

Antragssteller: Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2023-345

1. Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Obernzell hat mit den Unterlagen vom 10.08.2023 eine gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus folgenden Gewinnungsanlagen nach § 15 WHG beantragt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG):

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

Für alle Quellen zusammen wird eine maximale Momentanentnahme von 4 l/s, eine maximale Tagesentnahme von 345 m³/Tag und eine maximale Jahresentnahme von 40.000 m³/Jahr beantragt.

Das entnommene Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasser) für Teilbereiche des Gemeindegebietes des Marktes Obernzell verwendet werden (öffentliche Wasserversorgung).

Für die genannten Quellen wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) vorgeschlagen (§§ 51, 52 WHG).

Planunterlagen:

- Antrag und Verzeichnis der Unterlagen
- Erläuterungsbericht
- Anlage 1: Lagepläne
- Anlage 1.1: Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Anlage 1.2.1: beantragtes Schutzgebiet, Katasterkarte
- Anlage 1.2.2: beantragtes Schutzgebiet, Höhenlinienkarte
- Anlage 1.2.3: beantragtes Schutzgebiet, Luftbildkarte, aktualisiertes Luftbild gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 14.08.2024
- Anlage 2: Daten des Schutzgebietes
- Anlage 2.1: Beschreibung des Schutzgebietes
- Anlage 2.2: Flurstücksverzeichnis
- Anlage 3: Verordnungskatalog (Vorschlag für die WSG-Verordnung)
- Anlage 4: Hydrogeologisches Gutachten
- Anlage 4/H1: Lagepläne

- H 1.1: Übersichtsplan Topographie M 1 : 25.000
- H 1.2: Übersichtskarte Geologie M 1. 25.000
- H 1.3: Übersichtskarte Gewässernetz M 1 : 25.000
- H 1.4: Übersichtskarte Schutzfunktion M 1 : 25.000
- H 1.5: Einzugsgebiet oberirdisch, unterirdisch M 1 : 10.000
- H 1.6: Übersichtsplan tatsächliche Nutzung M 1 : 5.000
- H 1.7: Vorschlag Schutzgebiet Flurkarte M 1 : 5.000
- H 1.8: Vorschlag Schutzgebiet Luftbildkarte M 1 : 5.000
- Anlage 4/H2: Zusammenfassung der Quellschüttungen
- Anlage 4/H3: Zusammenfassung der Analysenergebnisse
- Anlage 4/H4: Systemskizze der Wasserversorgung

Die Planunterlagen wurden vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, gefertigt und tragen das Unterschrifts-Datum vom 10.08.2023 des Marktes Obernzell, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Prügl. Sie sind mit dem Prüfvermerk und sind mit Rotkorrekturen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft versehen (Gutachten amtlicher Sachverständiger vom 19.08.2024).

Feststellung nach dem UVPG:

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind und durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG wird beim Markt Obernzell öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 19.09.2024 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, der vom Landratsamt Passau erstellte amtliche Verordnungsentwurf „Buchetquellen“, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II, III, gestuft in III B und IIIA des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen** im Maßstab M = 1 : 5.000 (Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Obernzell vom 10.08.2023), der mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 versehen ist, die Planunterlagen des Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn (**einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung, Bedarfsnachweis und weiteren Planunterlagen, begutachtet vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**), das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, Aktenzeichen 4.2-4532.1-PA-137-16999/2024 vom 19.08.2024 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2023 **liegen** gemäß §§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), liegen

in der Zeit vom 14.10.2024 bis 13.11.2024

- **beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis: Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „**Bekanntmachungen ->Wasserrecht**“ eingesehen werden. Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde (Art. 27a BayVwVfG).

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis zum 27.11.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder beim Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 27.11.2024** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder beim Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine einfach e-mail nicht ausreicht.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

(Dienstsiegel Gemeinde auf Original)

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!